



Zahl : D/10219/2020

Betreff: Beschlussfassung Verordnung Halteverbot, Parkverbot- und Abschleppzone Bereich "Hausstatt" und "Innerst"

6133 Weerberg, 01. Dezember 2020

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 16. November 2020 unter Punkt 12 lit a + b der Tagesordnung folgenden Verordnungen erlassen:

a) „Innerbergstraße“:

Gemäß § 94d Z. 4a i. V. m. § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und in V. m. § 52 lit. a Z. 13b, der Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz: StVO), BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., und des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 i.d.g.F., wird folgende Verkehrsbeschränkung verordnet:

§ 1

Auf der Innerbergstraße Gst 1812/1, Gemeindegebiet Weerberg, wird im Bereich ab „Ried“ auf Höhe Wohnhaus Innerberg 88 bis zum sogenannten „Roatnbachl“, auf Höhe Wohnhaus Innerberg 104, ein „Halte- und Parkverbot“ mit „Abschleppzone“ angeordnet.

Der Geltungsbereich sowie die Beschilderung der Verkehrszeichen ist aus dem dieser Verordnung beiliegenden Ordnungsplan des Verkehrsplanungsbüros Hirschhuber und Einsiedler OG, Plannr. Innerst HP 2020-1, vom 13.11.2020, ersichtlich. Der Ordnungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen laut § 52 lit. a Ziff 13b, Zusatztafeln § 54 (Anfang und Ende) und Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 Ziff 5j „Abschleppzone“ StVO kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

b) „Zallerstraße“ (Hausstatt):

Gemäß § 94d Z. 4a i. V. m. § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und in V. m. § 52 lit. a Z. 13b, 11a und 11b der Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz: StVO), BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., und des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2011, wird folgende Verkehrsbeschränkung verordnet:

§ 1

Auf der Zallerstraße, Gemeindegebiet Weerberg, wird im Bereich auf Höhe Wohnhauses Zallerstraße 60 bis zum Ende der Zallerstraße (Bereich „Trafalaste“) eine „Halten- und Parken verboten“ Zone mit „Abschleppzone“ angeordnet. Das „Ende der Zonenbeschränkung“ erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 11b auf der Hinterseite des Verkehrszeichen „Anfang der Zonenbeschränkung“ nach § 52 lit. a Z. 11a.

Der Geltungsbereich der Halten- und Parken verboten – Zone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen laut § 52 lit. a Ziff. 13b, § 52 lit. a Ziff. 11a und 11b und § 54 Abs. 5 Ziff. j StVO kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt die vom Gemeinderat Weerberg in der Sitzung vom 15. November 2011 unter Punkt 3 der Tagesordnung erlassene Verordnung.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 02.12.2020 bis 17.12.2020.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 01.12.2020